

waren damals schon ähnlich zusammengefloßen wie heute — lateinische Buchstaben gesehen und hat sie in seiner Weise kalligraphisiert.

Der *quaternio*³⁵⁾ *nigromantie* (Z. 24 ff., Z. 27 auch als *karacteres* bezeichnet), über dessen Verlust Rotiland in so große Verzweiflung gerät, wird von Anselm als *corpus delicti* vorgeführt, das eigentlich dem Teufel gehöre (Z. 29 *cuius fuerint*). Solche Zauberbücher kannte schon das Altertum. Aus den erhaltenen Zauberpapyri können wir uns ein Bild von ihnen machen. Ihr Besitz, wie auch die gemeingefährliche Zauberei (nicht die Divination), war jedoch verboten und stand unter schweren Strafen³⁶⁾. Der Eifer des Christentums mag die meisten vernichtet haben. Trotz des heftigen Kampfes, den die Kirche schon im frühen Mittelalter in ihrer Gesetzgebung gegen die Zauberei führte und der sich in den späteren Jahrhunderten mehr und mehr verschärfte, haben auch diese Zeiten ihre Zauberbücher besessen³⁷⁾, und solche Texte sind bis ins 20. Jahrhundert hinein gedruckt worden³⁸⁾. Im 11. Jahrhundert weiß ein Zeitgenosse Anselms, der Kardinal Beno³⁹⁾, von seinem Gegner Gregor VII. zu berichten, daß dieser, wie auch sein Vorgänger Benedikt IX., in dessen Nachlaß man Zauberbücher gefunden haben will, im Besitze eines *liber nigromanticae artis* gewesen sei, — allerdings ein Zeugnis, das der Wahrheit der Tatsachen nicht näher steht als Anselms Anklage gegen Rotiland.

Wenn ich den Text der Zeilen 28—30, die dem Bericht über Rotilands *Totenerweckung* vorausgehen, richtig verstehe (vgl. oben Anm. 11), so handelt es sich bei dieser nächtlichen⁴⁰⁾ Unternehmung auf der Gräberstätte von St. Bartholomaeus um die Beschwörung des Teufels, den Rotiland in Gestalt eines Totendämons zitiert und der ihm dann das gestohlene Zauberbuch zurückbringt. Abgesehen von dieser merkwürdigen Identifizierung von Teufel (*Pluto*) und Totendämon, die ich nicht anderweit belegen kann, sind hier die alten, bis heute wirksamen Vorstellungen von der Macht des *νεκροδαίμων* zu spüren,

³⁵⁾ Ob *quaternio* nur die Lage eines codex bezeichnen soll oder die später häufige Bedeutung 'Heft', 'Büchlein' (vgl. ital. quaderno) hat, ist nicht deutlich. Beides ist im 11. Jahrhundert möglich (vgl. W. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter³ (1896) S. 177 f. und Du Cange s. v. quaternio).

³⁶⁾ Vgl. Pauly-Wissowa RE 14, 396.

³⁷⁾ Scheiterhaufen als Strafe für den Besitz von Zauberbüchern im 14. Jh. s. Handwörterb. 6, 997 ff.

³⁸⁾ Vgl. Handwörterb. 3, 525 und 5, 821 f., 1212.

³⁹⁾ Gesta Rom. ecclesiae 1, 9 (MG. Lib. de lite 2, 373, 8 ff.).

⁴⁰⁾ Vgl. oben Anm. 22, s. auch Pauly-Wissowa RE 16, 2227.